



EINGEGANGEN AM 10. SEP. 2019 / 1900

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
231-BY//19 vom 26.06.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510 E - VIIa – 1130/2019

Datum
2. September 2019

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission

Besuch der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth am 29. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth am 29. Januar 2019 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Durchsuchung mit Entkleidung:

Der Hinweis der Nationalen Stelle wurde umgesetzt und die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth liegt nun in Schriftform vor. Bei der Anordnung der mit einer Entkleidung

verbundenen körperlichen Durchsuchung bei Aufnahme und nach dem Besuch (Zufallsprinzip) wurde schriftlich geregelt, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann, indem in der Verfügung „soweit nicht die Gefahr eines Missbrauchs fernliegt“ ergänzt wurde. Auch wurden die Bediensteten nochmals dafür sensibilisiert.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen jedoch weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden.

Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

2. Einsicht in den Toilettenbereich:

Im vandalensicheren Haftraum wird zur Schonung der Intimsphäre der Toilettenbereich seit einiger Zeit probeweise verpixelt auf dem Monitor abgebildet.

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum ist aus Sicherheitsgründen jedoch unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet. Es wird im Rahmen der Dienstplanung grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass die technische Überwachung von Gefangenen durch Bedienstete des gleichen Geschlechts erfolgt. Im Einzelfall - insbesondere bei einer unvorhersehbaren Belegung des besonders gesicherten Haftraums - muss jedoch kurzfristig zum Schutz des Lebens des Gefangenen eine Abweichung hiervon hingenommen werden.

3. Disziplinarmaßnahmen:

Zu den aus Ihrer Sicht getroffenen Feststellungen in Bezug auf den Vollzug von Arrest möchte ich Folgendes voranstellen:

Arrest wird in Bayern nach den gesetzlichen Vorgaben lediglich bei schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlung unter Anwendung des Schuldprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet. In der Regel handelt es sich hierbei um Fälle der Gewalttätigkeiten gegen Dritte oder der massiven Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Während des Arrests sollen die Gefangenen die Zeit damit verbringen, über ihr Verhalten nachzudenken. Unabhängig davon werden die Gefangenen jedoch im Rahmen des Behandlungsauftrags entsprechend fachlich betreut und behandelt, um weiteres Fehlverhalten zu verhindern. Die psychische und physische Gesundheit der Arrestanten wird auch täglich durch den medizinischen Fachdienst überprüft. Sollte eine Arresttauglichkeit nicht mehr gegeben sein, wird der Arrest unverzüglich unterbrochen.

Hinsichtlich der Kontaktmöglichkeiten während des Arrests in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth kann ich mitteilen, dass sich der Kontakt der Arrestanten nicht ausschließlich auf die im Bericht genannten Möglichkeiten beschränkt. Die Arrestanten können sich täglich eine Stunde gemeinsam im Hof aufhalten. Auch besteht die Möglichkeit, während des Arrests Gespräche mit dem psychologischen Fachdienst, dem Sozialdienst oder den Anstaltsseelsorgern zu führen. Ebenso können die Arrestanten in dringenden Fällen Besuche von Angehörigen und Freunden empfangen.

Hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten besteht ab dem dritten Tag die Möglichkeit, über die Gefangenenbücherei zusätzlich neben der Bibel oder dem Koran Bücher zu beziehen.

4. Kameraüberwachung:

Wie unter Nr. 2 dargestellt, handelt es sich bei einer Überwachung durch technische Hilfsmittel um eine besondere Sicherungsmaßnahme, welche gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei

erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet wird. Die Gründe für die Anordnung einer solchen Sicherungsmaßnahme müssen entsprechend der Dienstanweisung und der Verwaltungsvorschrift VV Nr. 2 zu Art. 96 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) dokumentiert werden. Die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth verfährt nach diesen Vorschriften. Die Dokumentation wird auch in der Gefangenenpersonalakte abgelegt.

Jeder Gefangene wird vor seiner Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder vandalensicheren Haftraum über die Kameraüberwachung informiert. Auch ist beabsichtigt, entsprechende Piktogramme in den genannten Hafträumen anzubringen. Eine Dokumentation über die Belehrung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

5. Mehrfachbelegung von Hafträumen:

a) Gemeinschaftliche Unterbringung

Eine Anpassung des Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG sehe ich nicht veranlasst.

Seit dem Jahr 2015 stiegen die Gefangenenzahlen in Bayern überraschend wieder deutlich an, nachdem sie in den Jahren zuvor kontinuierlich gesunken waren. Aufgrund der dadurch entstandenen Belegungsspitzen kann eine Reduzierung der Belegung auf maximal vier Gefangene, welche wünschenswert wäre, derzeit nicht umgesetzt werden.

Jedoch hat sich der bayerische Justizvollzug ein kraftvolles Bauprogramm auferlegt, um Abhilfe zu schaffen. Mit den Neubauvorhaben der Justizvollzugsanstalten Passau und Marktredwitz werden in den kommenden Jahren über 700 weitere Haftplätze in Bayern zur Verfügung stehen, bei welchen es sich - entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes - ganz überwiegend um Einzelhaftplätze handelt.

b) Abgetrennte Toilette

Entgegen der Annahme der Kommission werden die räumlich abgetrennten Toiletten nicht in den jeweiligen Haftraum hinein entlüftet, sondern sind an eine Abluftanlage angeschlossen.

6. Privat- und Intimsphäre:

Ihrer Empfehlung, die vorhandenen Sichtfenster an den Hafträumen im Haus A ganz zu entfernen, kann ich nicht folgen.

Die Sichtfenster in den Gemeinschaftsräumen des Hauses A sind historisch bedingt. Die Haftraumtüren in dieser Unterkunft sind nicht mit Kostklappen ausgestattet, weshalb diese Sichtfenster bereits im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt für erforderlich gehalten werden. Gerade in einem Mehrbetthaftraum ist es in Gefahrensituationen - wie etwa bei einem aggressiven Gefangenen - unbedingt erforderlich, dass sich die Bediensteten vor dem Öffnen des Haftraums einen Überblick verschaffen können. Nur so können Gefahrensituationen angemessen und ohne zusätzliches Risiko für die Bediensteten und Gefangenen aufgelöst werden.

Darüber hinaus können über diese Fenster auch Medikamente zur Nachtzeit oder eine zusätzliche Lüftungsmöglichkeit an heißen Tagen zum Wohl der Gefangenen geschaffen werden.

Ergänzend kann ich mitteilen, dass die Bediensteten im Hinblick auf die Wahrung der Privatsphäre der Gefangenen sensibilisiert sind und trotz vorhandener Möglichkeit nicht ohne Veranlassung den Haftraum einsehen. Im Übrigen können es die Gefangenen beeinflussen, ob sie gesehen werden wollen, da die Hafträume durch das Fenster nur teilweise einsehbar sind.

Gleichwohl wird geprüft, inwieweit eine Abdeckung vor den Sichtfenstern angebracht werden kann, ohne Einbußen hinsichtlich der Sicherheit hinnehmen zu müssen.

Der von der Kommission nachvollziehbar beanstandete Glasbaustein im Bereich der Kammerdusche wurde umgehend übermalt. Die Dusche ist nicht mehr einsehbar.

7. Informationen über Rechte und Pflichten

Die Hausordnung wie auch das Sonderheft der Gefangenenzeitschrift können aus organisatorischen Gründen sowie aus Gründen einer sparsamen Haushaltsführung nicht immer unverzüglich auf den aktuellen Stand gebracht

werden. Für die Gefangenen relevante Änderungen werden aber jeweils unverzüglich per Aushang in den Unterkünften bekannt gegeben sowie in den anstaltseigenen Videotextkanal eingestellt. Somit hat jeder Gefangene die Möglichkeit, sich über aktuelle Regelungen zu informieren.

Eine Aufzählung der Organisationen und Behörden, an die sich Gefangene vertraulich wenden können, ist in Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG enthalten. Ausgaben des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes sind in der Anstaltsbücherei eingestellt und können von den Gefangenen ausgeliehen werden. Die Kontaktdaten der Anstaltsbeiräte werden mittels Aushang bekannt gegeben. Zudem steht das Anstaltspersonal, insbesondere Mitarbeiter des Sozialdienstes, Lehrer und Abteilungsleiter, für Auskünfte gerne zur Verfügung. Auch ist ein Teil der Organisationen und Behörden unter den „wichtigen Adressen“ im Sonderheft der Gefangenenzeitschrift bereits aufgeführt. Sollte hier von Seiten der Gefangenen eine Erweiterung der Adressenliste angeregt werden, wird dem selbstverständlich nachgekommen. Vor diesem Hintergrund halte ich es nicht für notwendig, die Aufzählung noch zusätzlich in die Hausordnung aufzunehmen.

8. Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Besuche des ärztlichen Dienstes bzw. Krankenpflegedienstes werden aufgrund der Verwaltungsvorschrift VV Nr. 3 zu Art. 100 BayStVollzG dokumentiert, um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Überwachung gemäß Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG nachvollziehen zu können. Darüber hinausgehende Dokumentationspflichten hinsichtlich stattgefunderer Kontrollbesuche sind nicht normiert und halte ich auch nicht für notwendig. Insbesondere dem durch die Kommission genannten Argument, eine Dokumentation aller Besuche diene dem Schutz der Betroffenen und der zuständigen Bediensteten, kann ich nicht folgen. Die Besuche werden bereits von einem weiteren Bediensteten aufgrund der angeordneten Kameraüberwachung beobachtet. Dieser Bedienstete ist - wie alle Bediensteten - aufgrund der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug verpflichtet, alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. Im Übrigen würde die Dokumentation der vielzähligen Besuche und Kontrollen des allgemeinen

Vollzugsdienstes einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen, welcher nicht leistbar ist, ohne dass diesem Aufwand ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde.

9. Telefonieren:

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung des Art. 35 BayStVollzG sehe ich nicht.

Die Gefangenen haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, in dringenden Fällen Telefonate durchzuführen. Darüber hinaus werden die förderungswürdigen sozialen Kontakte während der Inhaftierung durch Besuche, unbeschränkten Schriftwechsel und verschiedene Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten. Im Übrigen stehen der Gewährung regelmäßiger Telefonkontakte Sicherheitsgründe entgegen. Eine dauerhafte Überwachung der Nutzung von Telefonen, die durch Vollzugsbedienstete zu erfolgen hätte, ist weder organisatorisch noch personell leistbar. Eine solche wäre jedoch notwendig, um Missbrauchshandlungen, wie etwa die Vorbereitung einer Flucht oder des Einschmuggelns von Waffen oder Drogen in die Anstalt zu verhindern.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen